

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TEST-FUCHS GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der TEST-FUCHS GmbH.

2. Auftragserteilung

Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden vor, bei oder nach Vertragsabschluss bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Auftragsbestätigung, allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN)

3.1. Die Annahme des Auftrages ist TEST-FUCHS GmbH umgehend zu bestätigen. TEST-FUCHS GmbH behält sich den kostenlosen Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach erfolgter Bestellung bei TEST-FUCHS GmbH eingelangt ist.

3.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben keine Geltung, sofern sie von TEST-FUCHS GmbH nicht schriftlich anerkannt werden.

4. Lieferung, Verzug

4.1. Die in der Bestellung genannten Termine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Der AN hat uns von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

4.2. TEST-FUCHS GmbH ist berechtigt, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens eine Pönale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 10% des Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. TEST-FUCHS GmbH behält sich vor, über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern. TEST-FUCHS GmbH ist im Falle eines Lieferverzuges berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch TEST-FUCHS GmbH am Bestimmungsort über. Lieferungen an TEST-FUCHS GmbH haben DAP TEST-FUCHS GmbH, Test-Fuchs Strasse 1-5, A 3812 Gross-Siegharts gemäß Incoterms® 2010 zu erfolgen.

4.4. Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Bei unverlangter, vorzeitiger Lieferung beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu laufen.

4.5. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Die Lieferscheine müssen unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer und -bezeichnung, die Liefermenge der gelieferten Teile sowie die Angabe aller mitgelieferten Dokumente enthalten. Kosten für Transportversicherung werden nicht anerkannt.

5. Zahlung

5.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von TEST-FUCHS GmbH vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

5.2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl von TEST-FUCHS GmbH innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto.

5.3. Elektronische Rechnungen (mit digitaler Signatur) bitte ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse: buchhaltung@test-fuchs.com

6. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, Produkthaftung

6.1. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Erkannte Mängel wird TEST-FUCHS GmbH dem AN so rasch wie möglich, spätestens jedoch nach 15 Arbeitstagen, anzeigen.

6.2. Der AN leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen drei Jahre Gewährleistung zu leisten. Bei Lieferungen und Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls drei Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den ausgetauschten Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der "Verwendungsstelle", für geheime Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen TEST-FUCHS GmbH unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb ihrer Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der von TEST-FUCHS GmbH zu erbringenden Leistung durch ihren Auftraggeber. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch TEST-FUCHS GmbH.

6.3. Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl von TEST-FUCHS GmbH entweder unverzüglich zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. TEST-FUCHS GmbH ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des AN selbst zu beseitigen.

6.4. Der AN hat TEST-FUCHS GmbH bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzberechtigten Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten.

7. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit, Vorbehaltsklausel

7.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist Groß-Siegharts.

7.2. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNKaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

7.3. Zur Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrages oder über die sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche, ist ausschließlich das Handelsgericht in Krems berufen.

7.4. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

8. Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag über TEST-FUCHS GmbH oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Weiters verpflichtet sich der AN die von ihm in Erfüllung des Auftrages von TEST-FUCHS GmbH erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

9. Stoffdeklaration, RoHS, Gefahrgut

9.1. Der AN garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) - konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (EU-Richtlinie 2011/65/EU) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen.

9.2. Liefert der AN gesetzlich erlaubte Produkte, die allerdings aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals), hat der AN diese spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren.

9.3. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN dies TEST-FUCHS GmbH spätestens mit Auftragsbestätigung mit.

9.4. Verpackungsholz hat den jeweils aktuellen EG-Phytosanitäranforderungen zu entsprechen.